

4. Bibliographie der Schriften

**Segens=volle Fußstapfen des noch lebenden und
waltenden liebevollen und getreuen GÖttes / Zur
Beschämung des Unglaubens und Stärckung des Glaubens**

...

Francke, August Hermann

Halle, 1709 [vielmehr 1710!]

D. Glauchische confirmirte und bestätigte Almosen-Ordnung.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

D.

Glauchische
confirmirte und bestätigte
Almosen = Ordnung.

Wir Friderich der Dritte von Gottes Gnaden / Marggraf zu Brandenburg / des H. Röm. Reichs Erz = Cammerer und Churfürst / in Preussen / zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien / zu Croysen Herzog / Burg-Grav zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Camin / Graf zu Hohenzollern / der Marck und Ravensberg / Herr zum Ravensstein / der Lande Lauenburg / und Büttow; Hiemit thun kund und bekennen / daß Wir auf des Professoris Linguarum Orientalium bey Unserer Universität alhier auch Pastoris zu Glaucha / August Hermann Franckens / dann des Adjuncti daselbst / Johann Anastasii Freylinghausens / geschehenes unterthänigstes Anführen und Bitten / nachfolgende Almosen = Ordnung confirmiret und bestätiget haben; confirmiren und bestätigen auch sothane Almosen = Ordnung aus Landes = Fürstlicher und Episcopalscher Macht hiemit und Kraft dieses / und wollen / daß derselben in allen Articulis steiff und unverbrüchlich nachgelebet werden solle: Sonder Gefährde: Zu Urkunde mit Unserm Consistorial - Secret des Herzogs

Herzogthums Magdeburg bedruckt. So geschet
hen Halle den 8. Julii 1697.

(L.S.)

G. von Jena.

Ludwig Gebhard Kraut. C.S.

Ennach bey der vom Hochlöblichen Con-
sistorio des Herzogthums Magdeburg an-
geordneten Visitation zu Glaucha an Hal-
le diese höchst rühmliche Nachfrage geschehen:
Wie die Armen bedacht und versorget wür-
den? und sich allerdings befunden / daß noch kei-
ne Almosen-Ordnung bis daher publice consti-
tuiet worden: Als haben Wir/Pastor und Ad-
junctus der Gemeine daselbst / den Hochverord-
neten Herren Commissariis nachfolgende unmaß-
gebliche Vorschläge zu Constituirung einer ge-
wissen und beständigen Almosen-casse gethan / und
zu des Hochlöblichen Consistorii des Herzogthums
Magdeburg endlichen Confirmation demüthigst zu-
bergeben.

Das I. Capitel.

Woher die Mittel zu nehmen?

I. Von dem / so schon vorhanden.

I. Vom Klinge = beutel = gelde kan hinsiro alle
Quatember der fünfte Theil dem Pastori zugestel-
let /

let/ und von demselben zur Almosen-casse gebracht werden.

2. Was bey dem regierenden Herrn Richter in die Armen-büchse bey Schließung eines Contracts und anderer Gelegenheit gesteckt wird/ kan hinfür bey dem Quatember gezehlet/ und von dem Herrn Richter zur Almosen-casse geliefert werden.

3. Zu der Büchse/ so auf den Hochzeiten herum gegeben wird/ hat der Pastor den Schlüssel in Verwahrung zu nehmen/ und/ was einbömmet/ zur Almosen-casse zu bringen: gleichwie auch dasjenige/ so in die vor die Kirch-thür gesetzte Becken von den Hochzeit-leuten eingelegt wird/ gleich zur Almosen-casse zu bringen ist.

4. Alle Legata und Stiftungen/ so für Arme vorhanden/ davon das Haupt-buch der Glauchischen Kirche zeuget/ sind hinfür zu der Almosen-casse und deren Administration zu referiren.

II. Von dem/ so noch zur Almosen-casse künfftig zu bringen.

1. Vor den Kirch-thüren können alle monatliche Buß- und Bet-tage die Becken gesetzt werden: da Sonntags vorher bey Ankündigung des Buß-tags die Leute zur Beysteuer durch ein Formular zu ermahnen.

2. In allen Schenck- und Wirths-häusern sind hinfür Armen-büchsen zu befestigen/ und die Wirthe dahin anzuhalten/ daß sie sehen/ daß auch etwas hinein gegeben werde.

3. Auf

3. Auf den ersten Sonntag nach Trinitatis ist hinfür eine freywillige Beysteuer zu sammeln / also: daß die Armen in einer Procession (so in der Frühe predigt vorher anzukündigen) von dem Armen-voigt (der dazu zu bestellen ist) geführt und einige von ihnen dazu bestellet werden / daß sie vor den Thüren einfordern / sowol mit einer Büchse als mit einem Korbe / und dann was von Geld und Brodt gesamlet worden / von dem Pfarrer und Almosen-vorstehern (die aus der Gemeine zu sehn sind) in der Pfarr-wohnung unter sie nach eines ieden Nothdurft (nach vorhergehender Ermahnung und Gebet) ausgetheilet werde.

4. Bey den Meister-essen und allen andern öffentlichen und solennen Conviviis kan eine Armen-büchse herum gegeben werden.

5. Die Enttheiligung der Sonn- und Fest-tage ist an den Schencken und Gästen / an denen die äußerliche Hand-arbeit und Gewerbe treiben / an denen die an Sonn- und Feyer-tagen tanzen / spielen / boßlen / Musicanten halten 2c. von dem Amte Siebichenstein ernstlich zu bestraffen / und das Straß-geld dem Pactori zur Armen-casse zu über-liefern.

6. Wenn ein Contract hinfür geschlossen wird / haben die partes contrahentes von 100. Thlr. 6. Groschen in den Gerichten zu erlegen / so daß ieder Theil 3. Groschen auf 100. Thlr. dazugiebet: welches dann in die Büchse zu stecken /
und

und auf dem Quatember dem Pastori zur Almosen-casse zu liefern ist.

7. Wenn ein Lehr-junge in die Lehre genommen wird / hat er zur Almosen-casse zu erlegen 2. Groschen / so er frey-gesprochen wird / 4. Groschen ; wo nicht die äußerste Armuth vorhanden : so einer das Meister-recht annimt / 8. Groschen.

8. Über die vorhin schon geordnete der Kirchen zuständige Straffen (davon in dem Haupt-buche Meldung gethan wird / 3. E. wenn Braut und Bräutigam nicht auf die gesetzte Zeit zur Kirchen kommen 2c.) soll hinfürs gehalten / und sollen dieselben zur Almosen-casse gebracht werden.

9. Bey Erbschaften ist ein Freywilliges zur Almosen-casse zu erfordern : damit von denen / so bey Mitteln sind / die / welche nichts haben / etwas erben : sonderlich wo keine oder doch wenige Erben sind / oder im Testament etwas vermachtet wird.

10. Wer wider die Kleider-ordnung pecciret / soll zwölf Groschen zur Almosen-casse erlegen.

11. Wenn einer sich zur Proclamation als Bräutigam bey dem Pfarrer angibt / hat er eine freywillige Beysteuer zur Almosen-casse zu erlegen.

12. Wer Bürger wird / hat in den Gerichten zur Almosen-casse zu erlegen 4. Groschen / so in die Büchse gesteckt / und auf dem Quatember dem Pastori geliefert wird.

13. Die Glücker / Zäncker / Säuffer / so oft sie dessen überführet werden / sind von den Gerichten / und nach Befindung des Delicti auch vom Amte

Amte Siebichenstein zu bestraffen: welche Geldstraffe sofort dem Pastori zur Almosen-casse zu liefern.

14. Dem Pfarrer wäre ein Almosen-buch mit vorgefertigter Vorschrift und Siegel des hochlöbl. Consistorii ins Haus zu geben / welches bey Gelegenheit fremden Leuten könnte offeriret werden. Siehe lit. a.

15. Wer einen Kirchen-stul löset / hat zur Almosen-casse zu geben eine Discretion, oder zum wenigsten 2. Groschen.

16. Wenn ein Kind getauffet wird / werden die Becken vor die Kirch-thüren gesetzt / da ein Freywilliges einzuwerfen.

17. Was bey den Begräbnissen gesammelt wird / soll hinsturo auch zu der Almosen-casse gebracht werden.

18. An dem Glauchischen Thore soll ein dazu bestellter Mann in einer verschlossenen Büchse / die den Aus- und Einreisenden vorzuhalten / Almosen sammeln / und alle Wochen solches in die Pfarrwohnung liefern.

Das II. Capitel.

Von der Administration.

I. Die eigentliche Administration dieser Almosen-casse wird vom Pastore und Adj. et verichtet. Damit aber alles nicht allein vor Gott / sondern auch vor Menschen redlich zugehe / werden mit dazu gezogen der regierende Richter / und aus iedem Viertel der Gemeinde ein ehrbarer und

R

gesetz

gefessener Mann / als Almosen-Vorsteher: welches Vorsteher-amt ein ieder drey Jahr zu verwalten hat; nach deren Verfließung andere dazu geschickte Leute zu erwählen sind.

2. Zu Almosen-Vorstehern sind in den Vor-schlag kommen und beliebt worden: Herr Christian Münch/ Ober-Kirch-Vater / vom Steinwege; Meister Sigismund Kieprecht/ Gerichts-Schöppe/ von der Mittelwache; Adam Gottschalck von Ober-Glauch; Jacob Zimmermann aus dem Wein-garten.

3. Der Almosen-Kasten oder Stock wird in der Pfarr-wohnung auf der Oberstube wohl befestiget/ und mit drey guten Schlössern verwahrt; zu einem behalten der Pastor und Adjunctus, zum andern der regierende Richter/ zum dritten einer von den Almosen-Vorstehern den Schlüssel.

4. Einer von den Almosen-Vorstehern behält den Schlüssel nicht länger als von einem Quatember zum andern: darnach stellet er ihn dem folgenden zu / in der Ordnung/ wie sie benennet sind.

5. Wenn am Buß-tage die Almosen in den Becken gesammelt sind/ bleibet der regierende Richter / und derjenige von den Almosen-Vorstehern / der den Schlüssel hat / in der Kirche / zehlen nebst den Predigern / wie viel eingekommen / und gehen mit denenselben nach Hause / solches in der Almosen-casse zu verwahren.

6. In einem dazu destinierten Buche soll accurat

rat eingeschrieben werden / nicht allein was ein-
kommet / sondern auch was nach und nach ausge-
geben wird.

7. Einer oder beyde Prediger sollen nichts aus
dem Kasten nehmen / ohne wenn die beyden / so
die zwey übrigen Schlüssel haben (oder doch we-
nigstens einer) persönlich mit dabey sind.

8. So oft einer oder beyde von den Predigern
etwas aus dem Kasten nehmen / sollen sie erst ihr
Diarium den übrigen beyden / so mit dabey sind /
vorlegen; daß sie sehen können / wohin das vor-
hin empfangene Geld verwendet sey: Sie sollen
auch auf einmal nicht mehr als 20. Thlr. aus der
Cassa nehmen.

9. Der regierende Richter und die Almosen-
Vorsteher haben auch öfters mit den Predigern
von dem Zustande jedes Viertheils zu conferiren;
weil die Prediger sonst nicht wissen können / wo
Haus-arme seyn / noch wo etwas der Almosen-
casse verfallen: Wie sie denn stets fleißig dafür zu
sorgen haben / daß sie nichts / so zum Besten der
Armen gehöret / versäumen mögen.

10. Weil auch von den Land-bettlern bis da-
hero die Leute / sonderlich auf dem Kirch-wege
grosse Beschwerung haben / desgleichen sowol in
als ausser der Kirchen von den Jungen grosser
Muthwillen unter wehrender Predigt / Betstun-
den und Beichtstühlen verübet wird: soll der Ar-
men-Boigt solcher Unordnung steuern; und wer-
den nebst den Kirchen-Inspectorn auch die Al-

mosen-Vorsteher den Armen-Voigt dahin anzuhalten haben / daß er in allen Stücken sein Amt wohl in acht nehme / und wenn solcher abgehet / haben sie mit dafür zu sorgen / daß die Stelle bald ersetzt werde.

11. Die vier Almosen-Vorsteher haben alle Quatember die Büchsen in den Schencken und Wirths-häusern zu visitiren / und was darein kommen / richtig dem Pfarrer zu überantworten / und es mit ihm auf obbemeldte Weise in den Kästen zu schließen.

12. Derjenige / so von den Almosen-Vorstehern den Schlüssel hat zur Casse / soll die Büchse / so auf den Hochzeiten / Meister-essen u. herum zu geben / bey sich haben (davon der Pfarrer den Schlüssel an sich behält) und / wenn sie an einem Ort herum zu geben ist / solche dem Armen-Voigt zu dem Ende zustellen / und am Quatember solche bey dem Pfarrer (nebst Ueberlieferung des Geldes aus den andern Büchsen) öffnen lassen / damit / was einkommen / zur Casse gethan werde: Die andern Almosen-Vorsteher aber hätten diesem fleißig zu melden / wenn in ihrem Viertel die Büchse herum zu geben; damit jener nichts versäume.

13. Ausser diesem ist ein gewisser verständiger Mann zu bestellen / der die Attestata der von andern Orten her kommenden Bettler untersuche; damit dem grossen Betrug / so darunter vorgehet / gesteuert werde: dazu für iehs Herr Jonas
Isch.

Ischner / auf dem Steige wohnhaft / zu vermögen ist / dem für die hierunter anzuwendende Mühe 6. Thaler aus der Cassé jährlich zu reichen sind; welcher auch / wenn einige als Betrüger erfunden werden / solches bey dem regierenden Richter zu melden hat / damit solche andern zum Exempel bestraffet / und dadurch andere zurück gehalten werden.

Das III. Capitel.

Von den Participanten.

Aus der Almosen-cassé sind nothdürftiglich zu versorgen.

1. Arme Leute / die sich Krankheit / Alters oder Gebrechlichkeit halber mit Handarbeit nicht ernähren können: dahin auch die armen Kinder gehören / so zur Schule zu halten / oder gar zu erziehen sind; damit allerdings verhindert werde / daß von denen / die zur Glauchischen Gemeinde gehören / keine vor den Thüren Bettelley treiben dürfen.

2. Armen Handwercks-leuten ist / nach genügsamer Erkundigung ihrer Dürftigkeit und Christlichen Wandels / eine Beyhülfe zu thun / daß sie ihre Handthierung fortsetzen und sich ehelich ernähren können.

3. Den Vertriebenen / Abgebrannten und dergleichen von andern Orten her kommenden armen Leuten ist / nach Befindung ihrer Nothdurft und Zeugnisse / von der Cassé eine Handreichung zu thun.

Lit. a.

Copia der Vorschrift des Hochlöbl. Consistorii vor dem Almosen-Buche.

Dennach der Professor Linguarum Orientalium bey hiesiger Universität / auch Pastor zu Glaucha / August Hermann Francke / für das Armuth daselbst bisher rühmlich gesorget / auch zu dessen Behuf / nebst dem dortigen Adjuncto, Johann Anastasio Freylinghausen / eine Almosen-ordnung projectiret / und zur Regierung und Consistorio alhier zu gehöriger Confirmation eingeschicket / selbige auch nach genauer Überlegung Gnädigst confirmiret worden: Als wird Männiglich / sowol Einheimischer als Fremder / hiedurch ersuchet / und zugleich anermahnet / wenn ihm gegenwärtiges Buch überreicht wird / zu fernerer Unterhaltung der Armen etwas nach seinem Vermögen und Belieben zu geben / seinen Namen in besagtes Buch nebst dem / was er aus treuem Herzen gereicht / zu verzeichnen / und die Belohnung dafür von dem Allerhöchsten / als Geber alles Guten / hinwieder zu erwarten. Urkundlich mit dem Chur-Fürstlich-Brandenburgischen Consistorial-Secret des Herzogthums Magdeburg bedruckt. So geschehen zu Halle den 7den Julii Anno 1697.

(L.S.)

G. von Jena.

Ludwig Gebhard Kraut. C. S.
E. Glau-